

Breslauer Zeitung.

Breslauer Abonnementkdr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abo. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Inseritionsgebühr für den Raum einer sechsheligen Zeit-Seite 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 214. Mittag-Ausgabe.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 8. Mai 1876.

Deutschland.

0. c. Landtags-Verhandlungen.

50. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Mai.

12 Uhr. Am Ministerische Campanien, Friedenthal, Geb. Nähe Hoffmann, da la Croix, Liebrecht, Rothe, Bahlmann u. A.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlegung des Staatsjahrs und die Feststellung des Staatshaushaltsetsatzes für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Abg. Österrath beantragt, die Vorlage der Budgetcommission zu überweisen, da dieselbe eine formell tieff greifende Änderung der Art und Weise der Feststellung des Haushaltsetsatzes bedeute. Es sei zudem unzweckhaft, daß gegenüber dem Wortlaut des Art. 99 der Verfassung diese Vorlage eine Verfassungsänderung involviere.

Abg. Schmidt (Stettin): Die Verlegung des Staatsjahrs ist seit einer Reihe von Jahren besonders nach Bildung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches wiederholt in diesem Hause in Erwähnung gelommen, da das nicht rechtzeitige Zustandekommen des Staatsgesetzes sich zu einem chronischen Uebel des Verhältnislebens ausgebildet habe. Tatsächlich wurde in der zu späten Einberufung des Landtags und der sich anschließenden provisorischen Ermächtigung zur Fortleitung der Staatsausgaben, die dadurch notwendig wurde, daß das Staatsgesetz nicht rechtzeitig zu Stande kam, eine Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtages gefunden. Der jetzige Ministerpräsident erklärte sich schon im Jahre 1867 nicht abgeneigt, einer Verlegung des Staatsjahrs zuzustimmen; ebenso hat der jetzige Vicepräsident des Staatsministeriums, Campanien, wiederholt sich in gleichem Sinne geäußert, wie dies die stenographischen Berichte ergeben. Der letztere deutete aber an, daß das Reich mit der Verlegung des Staatsjahrs vorangehen und Preußen dann folgen müsse. Zuzwischen ist nach Beißluß des Reichstages und des Bundesrates für ersteres das Staatsjahr auf den 1. April bis zum 31. März durch Reichsgesetz vom 29. Februar verlegt, und der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich an letzteres an.

Das preußische Rechnungsjahr reichte früher vom 1. Juni bis 31. Mai und das Wirtschaftsjahr für Landgüter, Domänen vom 1. Juli bis 30. Juni, erst seit 1815 fiel ersteres mit dem Kalenderjahr zusammen, wie wir dieselbe Einrichtung jetzt noch in einigen europäischen Staaten finden; in England und Dänemark beginnt es mit dem 1. April. Die traurige Notwendigkeit, ohne rechtzeitig zu Stande gekommenen Etat und den vierten Theil des Jahres wenigstens mit einem Provisorium zu wirthschaften, wird mit Annahme der Gesetzvorlage aufhören und man wird der Verfassung gerecht werden. Der Vorschlag, eine zweijährige Finanzperiode wie früher in Hannover einzuführen, zeigt sich als unzweckmäßig, weil der Etat unsicher ausfallen müßt. Das Bedenken, daß der Anfang des neuen Staatsjahrs für Reparaturen und Bauten ungünstig sei, erledigt sich dadurch, daß die Anschläge mit den notwendigen Vorbereitungen noch im Winter erfolgen und die Bauten, welche ja nicht selten auf mehrere Jahre sich verteilen, rechtzeitig begonnen, und wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, im beschleunigten Tempo fortgeführt werden können. Der Abschluß des Vocal-, Bevölkerungs- und Generalstaatslaste wird allerdings später erfolgen müssen, als jetzt, jedoch liegt hierin kein Bedenken gegen die Annahme der Vorlage. Es gibt aber keine gesetzliche Bestimmung, bis zu welchem Termine der Reichstag eröffnet werden muß. Wäre der preußische Landtag genötigt, in den letzten Monaten des Jahres vor der Feststellung des Staatshaushaltsetsatzes zusammenzutreten, ehe die Matricularbeiträge für die Einzelstaaten feststehen, so liegt hierin kein unüberwindliches Hindernis, den preußischen Etat festzustellen, weil nach den Leistungen der letzten Jahre eine Durchschnittssumme bewilligt und eine Ermächtigung zu einem nachträglichen Zuschüsse erarbeitet werden kann, welcher durch Schachseine bis zu einer gewissen Höhe zu bewilligen wäre. Lebte der Reichstag die Bewilligung eines Vierteljahrs-Staats ab, so sind die Gründe für das Abgeordnetenhaus nicht maßgebend, und beantrage ich auch den zweiten Theil des Gesetzes zu genehmigen.

Abg. v. Schorlemmer-Alst: Ich will bei dieser ersten Lesung auf das Materielle der Sache nicht eingehen und auch die Frage nicht erörtern, ob wir nicht nach der Verlegung des Anfangs des Staatsjahrs auf den 1. April diejenige Calamität wie vorher haben und somit durch die Vorlage recht eigentlich in den April geschoben werden. Da der Wortlaut des Art. 99 nicht ausdrücklich als den Beginn des Staatsjahrs den 1. Januar feststellt, so scheint mir allerdings die Verlegung auf den 1. April verfassungsmäßig zulässig. Dagegen ist es mir höchst zweifelhaft, ob wir verfassungsmäßig bestagt sind, die Bemäßigung und Feststellung des Staatshaushaltsetsatzes für das erste Quartal 1877 bereits vorzunehmen, zumal in einem Augenblick, wo der Ablauf der Legislaturperiode des jetzigen Abgeordnetenhauses unmittelbar bevorsteht. Es ist aber auch gar kein Grund vorhanden, warum wir die Regelung dieser Angelegenheit nicht dem neu gewählten Abgeordnetenhaus überlassen sollten. Dagebe kann ja sehr gut zunächst den Etat für das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. December 1877 und sodann den Etat für das 1. Quartal des folgenden Jahres, vom 1. Januar bis zum 1. April 1878 feststellen, wodurch die Verlegung des Staatsjahrs faktisch zu Stande gebracht und alles in schönster Ordnung wäre.

Geb. Oberfinanzrat Hoffmann: Wollte die Regierung auf den letzten genannten Vorschlag des Vorredners eingehen, so würde sie sich in einer sehr schwierigen und unsicheren Lage befinden, da wir ja alsdann alle die Vorbereitungen, die zur Aufstellung des neuen Etats nötig sind, in einer Zeit machen müßten, wo wir noch nicht wissen, ob die Verlegung des Jahresanfangs für diesen neuen Etat prinzipiell genehmigt werden wird. Das aber wird man doch der Staatsregierung nicht zumuthen können. Die Staatsregierung ist im Uebrigen der Überzeugung, daß in dieser Vorlage eine Verfassungsänderung nicht liegt. Die Verfassung, deren Bestimmung in Artikel 99 ganz allgemein gehalten ist, und nur den Ausdruck „jedes Jahr“ enthält, hat sich auf das Detail bezüglich Beginns des Staatsjahrs gar nicht eingelassen. Es kann daher unzweckhaft ebenso wohl der 1. April als der 1. Januar als Beginn dieses Staatsjahrs gelten. Was den letzten Theil der Vorlage betrifft, die Feststellung des Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, so ist derselbe nichts weiter, als ein transitorischer Notbehelf. Auf dem verfassungsmäßig geregelten Zustand, daß für jedes Jahr der Etat festgestellt werden muß, wird nichts geändert und der Sinn dieser Verfassungsbestimmung ist doch nur der, daß die alljährliche Mitwirkung der Landesvertretung an der Feststellung des Etats gesichert werde. Die Ausführung dieser Bestimmung bleibt aber offenbar völlig intact nach Annahme dieser Vorlage. Die Frage, in welcher Zeit in Zukunft der Reichstag und der prußische Landtag werden berufen werden, wird durch Annahme dieser Vorlage in keiner Weise präjudiziert. Die Staatsregierung glaubt allerdings, daß die Uebelstände, die bisher wesentlich darin lagen, daß die Sessionen des Reichstages und des prußischen Landtages in der Regel collidirenten, in Zukunft nach Annahme dieser Vorlage fortwähren werden.

Wenn die Absicht der Regierung zur Ausführung kommt, daß der Reichstag in der Regel in den ersten Monaten des neuen Jahres berufen wird, so werden die Häuser des preußischen Landtages im Herbste — ich will annehmen Anfang November — zusammenkommen können, und dann würde der Landtag für die Verhöhlung des Etats den November und December und event. noch einen Theil des Januar erhalten. Der Reichstag würde dann etwa gegen Ende Januar oder am erst zu Anfang Februar zusammenentreten können. Erwünschter würde es allerdings schon mit Rücksicht auf die Feststellung der Matricularbeiträge sein, wenn der Reichshaushaltsetsatz früher als der preußische Staatshaushaltsetsatz durchberaten und fixirt würde. Indes werden auch bei Umkehrung dieses Verhältnisses irgendwie erhebliche Schwierigkeiten nicht entstehen. Die Schwankungen in dem Betrage der Matricularbeiträge sind nämlich im letzten Jahre höchst unbedeutende gewesen. Die Matricularbeiträge haben im Jahre 1873 betrugen: 33,305,000 Mark, im Jahre 1874: 32,733,000 Mark, im Jahre 1875: 32,051,000 Mark und im Jahre 1876: 31,730,000 Mark. Die größte Differenz, die in diesen 4 Jahren hervortrat, ist also die zwischen dem Jahre 1873 und 1876 und beläuft sich auf ca. 1½ Millionen Mark. Uebrigens, wenn die Feststellung

des preußischen Staatshaushaltsetsatzes kurz vor dem 1. Januar, vielleicht im Laufe des Januar erfolgt, wird man bereits mit ziemlicher Sicherheit übersehen können, wie sich der Reichshaushaltsetsatz gestalten wird, und es kann daher auch ohne vorherige definitive Feststellung des Reichshaushaltsetsatzes derselbe doch in Rücksicht gezeigt werden.

Abg. Löwenstein: Die Verfassungsbedenken der Vorrednertheile auch in keiner Weise. Ich stimme dem Antrag auf Überweisung an die Budgetcommission nur deshalb zu, weil ich dadurch nicht eine Verzögerung, sondern eine Bedeutung der Verhöhlung erwarte. Der Bericht der Commission wird jedenfalls sehr kurz sein und ich bin überzeugt, daß das Haus wird, wenn die Commission sich dafür ausgesprochen, ohne lange Discussion den Gesetzentwurf in seinen beiden Theilen genehmigen.

Die Vorlage wird hinauf der Budget-Commission zur Verhöhlung überwiesen.

Es folgt die zweite Verhöhlung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksverteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Abgeordneter Hundt von Hassen: Das Reich hat durch seine, die wirthschaftliche Freiheit begründende Gesetzgebung Alles getan, den Menschen von der Scholle los zu machen; es hat aber nichts gethan, ihn an die Scholle zu schaffen. Diese Aufgabe blieb den Einzelstaaten überlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf verdient in dieser Beziehung alle Achtung, denn er beweist die Schaffung eines lebensfähigen, d. h. über einen eigenen Heerd verfügenden Bauernlandes. Bis jetzt haben wir nur ein ländliches Proletariat. Wir sollten von Amerika lernen, und dessen Colonisationspolitik verfolgen, durch welche jenes Land alljährlich 60,000 leistungsfähige Bauern gewinnt, einen Zuwachs, der uns verloren geht und durch den wir mehr Arbeitskraft eingeblüht haben, als in den drei letzten Kriegen zusammen genommen. Alle bisherigen Versuche der Regierung hatten einen theoretischen Charakter. Es wurden Gutachten eingefordert, dann die Sache ad acta gelegt, der Großgrundbesitz wurde gestiftet, der Kleingrundbesitz verschoben und jeder, der Reformen verlangt, als Lazarus verachtet. Dreiviertel Jahre sonst sind es her, daß wir auf dem Polen'schen Provinziallandtag bei dem Minister die Begründung eines selbstständigen Crediterverbandes beantragten, wir haben bis heute noch nicht einmal eine Antwort bekommen. Dieses Gesetz ist der erste Schritt, einem lange geführten Verdienstes endlich abzuhelfen: er erleichtert den kleinen Grundbesitz, indem er ihm Gelegenheit zur Ansiedlung giebt.

Landwirtschaftsminister Friedenthal: Der Antrag des Posener Provinziallandtages ist nicht vor dreiviertel Jahren beschlossen, sondern, wenn ich nicht irre, erst im October vorigen Jahres und an mich erst vor Kurzem gelangt. Ich habe ihn jetzt abgelehnt, weil nach dem Urtheil aller Sachverständigen die Begründung eines selbstständigen Creditiverbandes dort außerordentliche Schwierigkeiten haben würde. Die Regierung hat nicht die mindeste Zeit versäumt und der Vorredner hat gar keine Veranlassung, gegen dieselbe verärgerliche Vorwürfe zu erheben.

Abg. Hundt von Hassen wiederholt seine Behauptung, daß der Beschluss des Provinziallandtages bereits vor dreiviertel Jahren gefasst worden sei, während der Minister Friedenthal auch seinerseits an seiner Erklärung festhält.

Die §§ 1—5 werden darauf in der Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen.

Zu § 6 wünscht Abg. Kallenbach, daß die Gebühren für die Geschäftslosen des den Rententenvertheilungsplan entworfenden Katastrofencouriers nicht von dem Erwerbe des Trennwands, sondern vom Staate getragen werden.

Der Regierungs-Commissar Geb. Rath Liebrecht und der Abg. Mühlenbeck erklären sich gegen diese Forderung, worauf § 6 unverändert angenommen wird.

§ 7 bestimmt: Rentenbezüge, welche nach der Verhöhlung der Renten jährlich weniger als 12 Mark betragen, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank beziehungsweise der Domänenbehörde sofort, durch Capitalzahlung abgelöst werden.

Abg. Schellwitz beantragt, den bis jetzt geltenden Reichszustand unverändert beizubehalten. Danach besteht die Abtöpfungspflicht durch sofortige Kapitalzahlung nur für Bezüge unter drei Mark und sei nur den Privatberechtigten gegenüber die Ausnahme des § 7 eingeführt. Schon jetzt treten oft sehr bedeutende Höhen ein, durch § 7 würden diese sich erheblich vermehren, denn wenn auch die sofortige Ablösung nur auf Verlangen der Rentenbank oder der Domänenbehörde erfolge, so werden diese doch dazu neigen, davon den umfassendsten Gebrauch zu machen.

Regierungs-Commissar Geb. Rath Rothe weist darauf hin, daß der § 7 aus praktischen Gründen vorgebracht sei, weil er eine außerordentliche Vereinfachung der Geschäfte bewirken werde.

Gleichwohl beschließt das Haus, § 7 zu streichen.

Zu § 8 bemerkt Abg. Kallenbach, daß nach der Vorlage der Landrat und Gemeindevorstand nur als Vorte für die Vertheilung der Schriftstücke genützt werden kann, welche eine irgendwie kontrollirende Bezugnahme sei, ihnen nicht gegeben. Man hätte bei jeder Rentenvertheilung den Recurs an die Verwaltungsbörde zulassen sollen. Auch die Frist zur Klage, die sich auf 14 Tage beschränkt, sei zu kurz bemessen. Dann enthalte das Gesetz eine Lücke, infowohl es nicht für den Fall, daß sich Streit erhebt, festgelegt sei.

Regierungs-Commissar Geb. Rath Rothe weist darauf hin, daß der § 7 aus praktischen Gründen vorgebracht sei, weil er eine gesetzliche Bestimmung ist, weil sie später Ausgleichungen nötig macht. Die Frist von 14 Tagen ist mit Rücksicht auf die gleiche Frist in § 4 gewählt.

Abg. Persius empfiehlt, die Klagefrist von 14 Tagen auf 21 Tage zu verlängern.

Das Haus tritt diesem Antrage bei und genehmigt mit dieser Modifikation die §§ 9 bis 13.

§ 14 lautet: Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baueraubnis nicht ertheilt werden.

Abg. Schlüter beantragt den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: Wer außerhalb der bauplanimäßig vorgegebenen Straßen eines Stadtbezirks oder außerhalb der im Zusammenhange gebauten Theile einer sonstigen Ortschaft ein Wohnhaus errichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baueraubnis nicht ertheilt werden.

Abg. Schlüter begründet diesen Antrag damit, daß die Fassung des § 14 in der Vorlage so unbestimmt sei, daß man bei seiner Anwendung die größten Bedenken haben werde. Unmöglich könne doch eine Ansiedlungsgenehmigung auch für die Bauten verlangt werden, die innerhalb der bauplanimäßig Straßen einer Stadt errichtet würden.

Minister Dr. Friedenthal: Wir haben mit dem Herrn Antragsteller das Bemühen getheilt, eine passende Form für den § 14 zu finden. Ich halte die von ihm gewählte nicht für besser. In der Sache bin ich mit ihm einverstanden.

Abg. Dr. Hammacher: Der Herr Regierungscommisar erklärte schon in der Commission, daß sogar Güsgebäude als Objekten im Sinne des § 14 angesehen werden sollten. Somit müßten auch Güsbesitzer in dem Falle, daß für eine bisherige Scheune in ein Wohnhaus umbauen oder sonst ein Wohnhaus aufrichten wollen, einen Ansiedlungsaconsen haben. Ich möchte deshalb eine Fassung vorschlagen, wonach überall da, wo bereits eine gesetzliche Niederlassung vorhanden ist, auch ohne erneute Genehmigung ein Neureip. Umbau vorgenommen werden kann. Ohne eine solche Beschränkung würde das Gesetz außerordentlich belästigend wirken, namentlich da die Form, die es vorschreibt, viel zeitraubender ist als bisher.

Abg. v. Heermann glaubt, daß die Ausführungen des Abg. Hammacher sich mehr gegen die Vorlage überhaupt, als gegen § 14 richten. Der Fehler sei der, daß man die verschiedenartigsten Verhältnisse westlicher und östlicher Landesteile in einem Paragraphen zusammenfassen wolle. Dieser Umstand mache eben eine weite Fassung nötig.

Abg. Kallenbach warnt ebenfalls davor, zu sehr zu spezialisieren; er

vermisst in dem Gesetz eine Bestimmung darüber, wer zu entscheiden habe wenn Streit entstehe, ob eine Ansiedlung im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Er schlägt vor, daß dann die selbstverwaltende Behörde anzuersetzen sei; das Gesetz bedürfe hier jedenfalls einer Ergänzung.

Minister Dr. Friedenthal leugnet dieses Bedürfnis. Man könne für den erwähnten Fall nicht ein besonderes Verfahren einführen. — Abg. Schlüter zieht darauf seinen Antrag zurück und § 14 wird unverändert angenommen.

§ 16 lautet: Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzung- oder Gebrauchs berechtigten oder dem Vächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu bebauende Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatachen begründet wird, welche die Annahme redifizieren, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei mißbraucht werde.

Die Abg. Lässer und Hammacher beantragen folgende Fassung: Gegen Erhebung der Ansiedlung-Genehmigung kann von den Nachbarn, seien sie Eigentümer oder Vächter oder sonstige Nutzung- oder Gebrauchs berechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die Ansiedlung gehört oder an welche die Ansiedlung grenzt, Einspruch erhoben werden. Auf Einspruch darf die Ansiedlungsgenehmigung verlängert werden, wenn gegen denselben, der die Ansiedlung nachsucht, durch Thatachen der Verdacht begründet wird, daß er die Ansiedlung zur Erfahrung des Schutzes der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei mißbraucht werde.

Der Abg. Schlüter will an die Stelle des Wortes „der Verdacht“ setzen: „die Annahme.“

Abg. v. Benda: Giebt man die Möglichkeit der Verlängerung der Genehmigung, wie dies das Amendment Lässer-Hammacher thut, auf Grund persönlicher Motive zu, so wird eine dem Eigentümer abgewandelte Localbehörde aus seinem Leben leicht Momente der Verlängerung herleiten können. Weil dadurch der Zweck des Gesetzes leicht bereitstehen könnte, so bitte ich, das Amendment Lässer-Hammacher abzulehnen.

Abg. Dr. Hammacher: Der Vorredner überlebt, daß auch nach der Regierungsvorlage fehlgeht sein muß, daß die Ansiedlung nicht zum Nachteil der Abgeordneten mißbraucht werden kann. Er müßte deshalb von seinem Standpunkt überhaupt gegen den § 16 stimmen. Der ganze Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und unserem Antrage ist der, daß erstere die Annahme des Wissbauchs mit dem Ort der Ansiedlung in Zusammenhang bringt, während wir sie in Zusammenhang bringen mit der Person Desjenigen, der die Ansiedlungserlaubnis nachsucht. Dies scheint mir das Richtigere, denn wenn z. B. ein Handwerker an einem abgelegenen Ort in der Nähe eines Waldes ansiedeln will, so wird aus den Verhältnissen seiner Person entnommen werden können, ob irgend ein unerlaubter Zweck verfolgt werden soll.

Minister Friedenthal: Der Vorredner scheint mir nur die Schwierigkeit der Materie bewiesen zu haben, sowie daß diese Bestimmung des Gesetzes, wenn sie nicht im Sinne des Gesetzes gehandhabt wird, zu Missständen führen kann. Der Fehler der bisherigen Gesetzgebung ist, daß sie zu sehr die Person ansieht, ich erkläre den Vortheil des jetzigen Gesetzes gerade darin, daß es von diesen persönlichen Verhältnissen absieht und sagt, die Gemeinschaft der einschlägigen Verhältnisse solle ins Auge gesetzt werden. Deshalb bitte ich um Annahme der Regierungsvorlage.

Abg. Lässer: Nach meiner Auffassung müßte der ganze § 16 gestrichen werden, denn wie kommen die Nachbaren demandes, der

neuer vom Abg. Hanel vorgeschlagener § 22a in folgender Fassung: In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergebender Gesetze von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden, werden die in diesem Gesetze dem Kreisausschuss überwiesenen Obliegenheiten von dem Bezirksverwaltungsgerichte wahrgenommen.

§ 23 lautet in der Fassung der Regierungsvorlage: In der Provinz Posen werden bis zur Einrichtung von Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten die in diesem Gesetze dem Kreisausschuss beigelegten Befugnisse von dem Landrathe, die Befugnisse des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirkstregierung, die Befugnisse des Oberverwaltungsgerichts von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Die Commission will diese Bestimmung auch auf die Provinz Westfalen ausdehnen.

Abg. Febr. v. Heermann kann in der Ausdehnung des Gesetzes auf Westfalen durchaus keine Verbesserung gegenüber den in Westfalen bisher bestehenden Bestimmungen erblicken. Wenn man die für die Selbstverwaltungsorgane berechtigten Kompetenzen in einem Landesteil, wo die neue Staatsordnung nicht existiert, auf bureaukratische Beamte überträgt, so gebe man diesen Landesteilen eine ganz exceptionelle Stellung, welche für ihn das Gesetz unannehmbar mache.

Abg. Köhler (Göttingen) begt gleichfalls aus der Praxis hergeleitete Bedenken gegen die vorliegende Bestimmung, erklärt sich aber doch für die Annahme derselben.

Mittler Dr. Friedenthal anerkennt die sachlichen Schwierigkeiten. Der Vorschlag der Commission enthalte ein bedenkliches Experiment und er stimme deshalb dem Wunsche bei, denselben abzulehnen.

Der Referent betont, daß die Commission geglaubt habe, im Gegensatz zu den in Westfalen herrschenden veralteten Bestimmungen eine Verbesserung einzutragen zu lassen.

§ 23 wird hierauf angenommen, ebenso ohne Discussion der Rest der Vorlage.

Hiermit vertagt sich das Haus um 4½ Uhr bis Dienstag 10 Uhr. (Interpellation Franz, dritte Lesung des Ansiedelungsgesetzes, dritte Berathung der Synodalordnung.)

Berlin, 6. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Rittergutsbesitzer Henrici auf Pogrommen im Kreise Darkehmen den Rohen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem Pastor Dr. theol. Krummacher zu Duisburg den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Kaufmann Adam Wolff zu Frankfurt a. M. und den Fortifications-Schreitern Kruse zu Königslöb i. Br. und Demmer zu Posen den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Schultheiß Lohr zu Düben im Kreise Bitterfeld den Adler der Inhaber des königlichen Hausesordens von Hohenzollern; sowie dem Fahrhauer Gottlieb Thiemann zu Zellhammer im Kreise Waldenburg, dem Chausseebauher Heinrich Neuhauer zu Bitter, im Kreise Uedem-Wollin und dem Gärtner Marx Heinrich Schulz zu Löbstock, im Kreise Oldenburg, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

An der Präparanden-Anstalt zu Herborn ist der Lehrer Heinrich Müller zu Erobbach als zweiter Lehrer angestellt worden. Der Sanitätsrat Dr. Leo zu Bonn ist zum Kreis-Physikus des Kreises Bonn ernannt worden.

Berlin, 6. Mai. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] empfing vorgestern in Windsor die im Dienste befindlichen Glieder des königlichen Hofstaats. Der Herzog von Edinburgh, die Prinzessin Louise und der Marquis of Lorne, ihr Gemahl, sowie der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz statteten Besuch ab bei Ihrer Majestät der Kaiserin. Allerbüchstwelsch mit Ihrer Majestät der Königin eine Ausfahrt mache. Zum Diner waren der deutsche Botschafter und der Herzog und die Herzogin von Richmond geladen. Gestern empfing Ihre Majestät die Kaiserin-Königin den Besuch Sr. Königlichen Hohes des Herzogs von Cambridge und des Prinzen Eduard von Weimar. — Beide Majestäten besuchten gestern Ihre königlichen Hoheiten den Prinzen und die Prinzessin Christian von Schleswig-Holstein in Cumberland Lodge. (Reichsdienst.)

[Fürst Bismarck] wird wahrscheinlich bis zum Pfingstfest, jedenfalls aber bis gegen Ende des Monats in Berlin bleiben und dann erst eine Badereise unternehmen, über deren Ziel jedoch Bestimmungen noch nicht getroffen sind. Es war bekanntlich von Kissingen und Karlsbad die Rede, im Plane ist außerdem ein Besuch Süddeutschlands, der Stadt Lahr in Baden, oder wie ein anderes, aber völlig unverblümtes Gerücht wissen will, des Königs von Sachsen.

D.R.C. [Die Eisenbahnvorlage.] Wie man uns mittheilt, wird schon heute die Frage ventilirt, ob die Eisenbahn-Vorlage bereits in der Herbstsession des deutschen Reichstages eingebraucht werden solle und wenn und ist man namentlich in den Kreisen der Nationalliberalen eifrig bemüht, die Einbringung bis nach den Reichstagswahlen zu verzögern. Nach unserer eigenen Information ist diese Erörterung insofern verfrüht, als es selbst bei dem besten Willen und der in gewissen Kreisen sehr mißfällig aufgenommenen Beschleunigung des Hrn. Maybach ungeachtet kaum möglich sein dürfte, die erforderlichen Vorarbeiten bis zum Herbst zu erledigen und die qu. Vorlage in eine parlamentarisch brauchbare Form zu bringen.

[Ermittelung von Verbrechen.] Um die Ermittelung der Fabrikationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter fälschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeleßes (§§ 146, 149 des Strafgesetzbuchs) zu erleichtern und zu fördern, hat der Minister des Innern unterm 17. v. M. bestimmt, daß von jetzt ab alle auf die Verübung und Entdeckung dergleicher Münzverbrechen und Münzvergehen innerhalb des preußischen Staats bezüglichen Nachrichten bei dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium zu jammeln und daß andererseits von dieser Behörde die übrigen Polizeibehörden in den zu deren Kompetenz gehörigen einzelnen Fällen durch die erforderlichen Mitteilungen auf Grund der gesammelten Nachrichten zu unterstehen sind; ebenso, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Kompetenz einer anderen inländischen Polizeibehörde zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter fälschlicher Papiergeleßes nicht schon begründet und so lange dies nicht der Fall ist, das hiesige königliche Polizei-Präsidium sich den Nachforschungen zur Entdeckung der Fabrikationsstätten und der Verfertiger und Verbreiter der Fälschungen zu unterziehen hat. Demgemäß sind sämmtliche Polizeibehörden aufgewiesen, unbefriedet der von ihnen innerhalb ihrer Kompetenz vorzunehmenden Ermittlungen und zu bewirkenden strafrechtlichen Verfolgung, dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium sofort Mittheilung zu machen, wenn ihnen Kenntniß von einem neuen Fälschungen wird, dasselbe ferner von dem Resultat der vorgenommenen Recherchen und von allen Verdachtmomenten, welche sich dabei ergeben haben, zu benachrichtigen, endlich auch dem königlichen Polizei-Präsidium alle der Anfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeleßes verdächtige, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens früher bestrafte Personen, welche in ihrem Amtsbezirke sich aufzuhalten, anzugeben.

Biesbaden, 6. Mai. [Ein Brief des Kaisers.] Der „Rhein. Cour.“ berichtet: Zum Gedächtnistage weiland J. M. der Königin Luise von Preußen hatte der hier lebende Kaiserlich russische Staatsrat v. Grimm auch ein Exemplar seines Erinnerungs-Gedichtes an Se. M. den Kaiser mit einem Begleittheben gerichtet, worin es hieß, er habe dem Orange nicht widerstehen können, ein Scherstein zur Feier des 10. März beizutragen. Der Versuch sei schwach ausgefallen, er glaube aber auch, daß der Mann erst noch geboren werden müsse, der die Königin Luise würdig bejagen und verherrlichen könne. Darauf hat Heer v. Grimm ein eigenhändiges Antwortschreiben Sr. Majestät erhalten, das auch in weiteren Kreisen Interesse zu erregen geeignet ist und welches wir daher „mit Allerhöchster Bewilligung“ zum Abdruck bringen. Es lautet:

Berlin, 10. April 1876. Es ist unverzeihlich von Mir, so lange mit diesem Danfschreiben gejötzt zu haben, für den großen Genuss, den Mir Ihre Dichtung zum 10. März bereitete. Sie meinen ein kleines Scherlein beizutragen zu haben zur Erinnerung an Meine zu früh vor hier abgerufene Mutter; — nein, Sie haben den richtigen Ton, die edelste Erinnerung, die schönste Sprache getroffen, um den Unvergleichlichen einen Nachruf zu weihen, wie Ich einen schönen noch nicht unter den unzähligen gefunden habe! Dant also, herzlichen anerkannten Dant für die Erinnerung Ihrer herrlichen Dichtung!

Es ist für Mich eine neue Gnade des Himmels gewesen, diesen Erinnerungstag erlebt zu haben, wo nach 100 Jahren ein Danfschreiben einer ganzen Nation kann man sagen, zum Himmel stieg, uns diese Königin geschenkt zu haben! Von Generation zu Generation hat und wird sich das Bild Meiner

Mutter vererben, wie ihre Tugenden, ihr festes Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit, ihre Liebe zum preußischen und deutschen Volke, stets unter allen Wechselsällen gleich leuchtend da stand — wenn sie auch die Erfüllung des Gesetzes nicht erleben sollte!

In meiner Kindheit und Jugend verstand ich noch nicht, was sie ahnte, und dennoch hat Gott in Seiner Gnade Mich aussersehen, diese Ahnung zu erfüllen, als ich kaum noch eine Ahnung hatte, was sich ereignen sollte! klar ist es, wie Gott sich seine Werkzeuge wählt, um Seinen Willen zu erfüllen. Und das flößt die tiefste Debmuth mit dem tiefsten Dank ein! Auf baldiges Wiedersehen! Ihr dankbarer Wilhelm.

ÖSTERREICH.

Wien, 6. Mai. [Der König und die Königin von Griechenland] sind hier angekommen.

Wien, 6. Mai. [Zum Ausgleich.] Die „Politische Correspondenz“ teilt die wesentlichen Punkte der Ausgleichsvereinbarung mit. Da nun wird das Zollbündnis zwischen den beiden Hälften der Monarchie auf 10 Jahre im Wesentlichen in der gegenwärtigen Fassung erneuert. Die Kündigung des Bündnisses vor dem neunten Jahre ist ausgeschlossen. Bezuglich des allgemeinen Zolltariffs kam man überein, für einige Industrieartikel, insbesondere zum Schutz der Textilindustrie, die Zollsätze den wirklichen Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen, bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Zollsätze teilweise zu erhöhen und auf eine Reihe von Consumationsartikeln höhere Zollsätze einzuführen. In Bezug der Verzehrungssteuern wurde vereinbart, die Verhandlungen über die Reformen des Zucker- und Branntweinsteuergesetzes demnächst abzuschließen. Den landwirtschaftlichen Brennereien Vergünstigungen zuzuwenden und das bisherige Quotenverhältnis, sowie den Abzug der Steuerrestitutionen von dem gemeinsamen Zollvertrag zu beibehalten, jedoch mit der Modifikation, daß die beiden Reichshälfte an der Restitution für exportirten Zucker, Branntwein und Bier im Verhältnis der jährlichen Bruttoverträge der resp. Steuern in beiden Reichshälfte partizipieren. Die beiden Regierungen erkanten sich ferner gegenseitig das Recht der Errichtung einer selbständigen Zettelbank zu, jedoch soll in den nächsten 10 Jahren unter principieller Anerkennung der Einheit der Noten und der Bedeckung in beiden Reichshälfte zur ausschließlichen Notenausgabe nur Bankgesellschaft mit 2 coördinaten Bankanstalten in Wien und Pest und einem paritätisch zusammengesetzten Centralorgane ermächtigt werden. Die Bankanstalt in Wien erhält 70 p.C., die in Pest 30 p.C. der emittirten Noten zur ausschließlichen Verwendung im Bankgeschäft. Die Regierungen haben zur Ausführung dieser principiellen Abmachungen ein Programm formulirt, welches sie in Verhandlungen mit der betreffenden Bankgesellschaft zur Geltung zu bringen bemüht sein werden. Dieses Programm enthält Punctationen über die Organisation der beiden Bankdirektionen und des Centralorgans, sowie über die örtliche Aufbewahrung des einheitlichen Metallschatzes, über welchen nur das Centralorgan verfügt und über die Bildung des außerhalb der Bank siegenden Centralorgans zur Überwachung des Bestandes des Bedeckungsschatzes.

Pest, 6. Mai. [In der heutigen Sitzung des Unterhauses] interpellirte der Deputierte Franz den Ministerpräsidenten darüber, ob die Zeitungsnachrichten, wonach Österreich eine Occupation des insurgenz türkischen Gebiets beabsichtigen solle, begründet seien. Hermay und Simony richteten eine Interpellation an die Regierung über den Verlauf und den Inhalt der Ausgleichsverhandlungen.

In einer heute abgehaltenen Conferenz der liberalen Partei erläuterte der Ministerpräsident Tisza die einzelnen Punkte des Ausgleichsvertrages. Der Minister hob hervor, daß sich aus demselben Ungarn eine jährliche Mehreinnahme von 4—5 Millionen ergebe und daß die Lösung der Bankfrage eine befriedigende sei. Es könne hier weder von einem Siege noch einer Niederlage die Rede sein, sondern es liege vielmehr ein Compromiß vor. Besseres sei gegenwärtig nicht zu erreichen gewesen.

FRANKREICH.

Paris, 4. Mai. [Librale Maßnahmen der Regierung. — Zur Amnestiefrage. — Aus der Budget-Commission. — Bonapartistisches. — Zur Presse.] Das „Amtsblatt“ meldet heute wieder die Erhebung einiger Bürgermeister nach dem Herzen Buffet's durch republikanisch gesinnte Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Ortschaften. Auch in anderer Beziehung giebt die Regierung liberale Bestrebungen kund, um derentwillen sie von der gemäßigten republikanischen Presse gelobt wird. So hat Max Mahon die Mitglieder des sogenannten Central-Comite's von Marseille, durch deren Prozeß Buffet bekanntlich die Existenz einer radikalen Verschwörung nachzuweisen wollte, begnadigt und mehreren wegen Pressovergehen verurtheilten Journalisten in den südlichen Departements sind ihre Strafen erlassen worden. — Nur in der Amnestieangelegenheit macht es das Ministerium den Blättern nicht recht. Als vor Kurzem die „Droits de l'homme“ wegen Veröffentlichung des Berichtes über die Versammlung der Rue d'Arras in Anlagezustand versetzt wurden, protestirte die gemäßigte republikanische „Opinion“ gegen das unklinge Vorgehen des Ministeriums, durch kleinliche Verfolgungsucht das Interesse des Publikums für eine Sache wachzurufen, die ohne weitere Gefährdung der öffentlichen Ruhe im Sande verlaufen zu wollen schien. Denselben Gedanken führt die „Opinion“ heute jedoch in weit heftigerer Weise aus, indem sie die an die Gaffaibücher gerichtete Drohung veröffentlicht, im Falle einer Begünstigung der Amnestie-Petition ihre Lokale zu schließen. „Welches Tribunal würde“, sagt das Blatt, „einen Unterzeichner der Petition verurtheilen, der keine Gesetze verletzt, gegen keine Verordnung verstößt, keinen Lärm macht und nicht zu viel getrunken hat? Das Ministerium, daß ohne Zweifel Wunder was mit seinem Verbot gegen die Würde ausgerichtet zu haben glaubt, hat einfach den ewigen Fehler der Regierungen begangen, die sich einbilden, eine Frage aus dem Wege geräumt zu haben, wenn sie mehr oder weniger die Kundgebungen unterdrückt, zu welchen diese Frage Veranlassung giebt.“ In dieser Amnestie-Angelegenheit hat das Ministerium eine merkwürdige Stellung eingenommen. Es genügte, den Dingen ihren freien Lauf zu lassen.

Gott bewahre. Das Ministerium hat sprechen, es hat handeln wollen, und es hat so gut gehandelt, daß die Amnestiefrage ihm jetzt ein Stein des Anstoßes geworden ist. Das Ministerium hat das sicherste Mittel gefunden, die Frage der Amnestie offen zu halten, wenigstens ihre Lösung sehr schwierig zu machen.“ So die „Opinion“. Die Amnestiedebatte könnte möglicherweise den Senat um ein Mitglied ärmer machen. Es heißt, daß Victor Hugo sein Mandat niederlegen will, wenn die Amnestie nicht bewilligt wird. Die besonnenen Republikaner werden schwerlich seinen Austritt sehr bedauern, obgleich der berühmte Dichter bisher im Senat nicht so ungern aufgetreten ist, wie manche seiner Wähler wohl gewünscht hätten. — Die Special-Commission für das neue Gemeindegesetz wird in dieser Woche mit ihrem Project fertig werden und Ricard beabsichtigt dasselbe am ersten Tage der Session niederzulegen. Der Kriegsminister de Cissey hält ebenfalls mehrere Entwürfe in Bereitschaft, unter anderem ein Gesetz über die Organisation der Territorial-Armee. — Heute nahm die Budget-Commission ihre durch die Generalratsession unterbrochenen Arbeiten wieder auf. Man behauptet, daß Gambetta darauf hält, zwei Budgetberichte vor die Kammer zu bringen, einen Bericht, der

sich ausschließlich mit Leon Say's Budgetvorschlägen zu beschäftigen hätte, einen anderen, der Gambetta's und seiner Freunde Pläne für die Zukunft entwickeln soll. — In Chiselhurst versammeln sich Ende dieser Woche die bonapartistischen Parteihäuplinge, Rouher und der General Fleury werden dort erwartet. Man mutet hier, daß Rouher wegen seines letzten Schreibens an die Wähler von Ajaccio in Anklagezustand verlegt werden solle. — Abermals wird das Erscheinen eines radicalen Blattes verkündet. Dasselbe soll den Titel „la Révolution“ führen und unter der Leitung A. Naquet's stehen.

PROVINCIAL-ZEITUNG.

+ Breslau, 8. Mai. [Leichenfeierlichkeit.] Am gestrigen Sonntag Nachmittag 6 Uhr fand im Trauerhause der Zimmerstraße Nr. 13 eine Leichenfeierlichkeit zu Ehren des am Freitag verstorbenen Regierungs-Vizepräsidenten Grafen Christian von Poniatowski statt, wozu sich eine große Anzahl von hervorragenden Persönlichkeiten eingefunden hatte. Unter den Anwesenden befand sich Se. Excellenz der Commandeur des VI. Armeecorps, General der Cavallerie von Tümpling, der Oberpräsident der Provinz Schlesien Graf Arnim-Boizenburg, Se. Excellenz der General-Landschafts-Director und wirkliche Geheime Rath Graf v. Burgkauß, Se. Excellenz der General-Lieutenant Graf v. Brandenburg, die General-Majore v. Oppen, Knipping und Commandant v. Wulffsen, der Chef-Präsident des Appellationsgerichts Holzapfel, der Landeshauptmann von Schlesien und Landschafts-Director, Königliche Kammerherr Graf v. Pückler, der Königliche Landrat Graf v. Harrach, der Oberbergamts-Director und Bergbaupräsident Dr. Serls, der Polizei-Präsident Freiherr v. Uslar-Gleichen, der Oberbürgermeister von Forckenbeck, die Ober-Regierungsräthe und Abtheilungs-Diregenten v. Willrich, Sack und Delrichs, der Rector magnificus Prof. Dr. Galle, der General-Superintendent Professor Dr. Erdmann, die Mitglieder der königlichen Regierung und des Medicinalcollegiums für die Provinz Schlesien und eine große Anzahl Freunde und Verehrer des Verstorbenen. In einem der Paradesäume stand der auf einem Katafalk ruhende, mit Blumen und einem Palmzweig geschmückte Sarg, welcher mit brennenden Waschkerzen umgeben war. Prediger Meyer von der St. Salvator-Gemeinde hielt eine würdevolle, tief ergreifende Trauerrede, in der er die vielen Verdienste her vorhob, welche sich der Enschlafene um König und um das Wohl des Vaterlandes in einer Zeitspanne von über 50 Jahren erworben hat. Nach Schluss derselben erfolgte die Einsegnung der Leiche, die heute früh um 5 Uhr per Bahn nach Görlitz überführt worden ist, woselbst die kirchliche Hölle an der Seite seiner vor 7 Jahren vorangegangenen Gattin ruhen wird. — Über den Lebensgang des Dahingeschiedenen ist Nachfolgendes zu berichten: Christoph Graf von Poniatowski war am 24. Juli 1802 auf seinem väterlichen Besitz Schloss Siebeneichen geboren. Seine wissenschaftliche Bildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Glogau. Nach abgelegtem Abiturienten-Examen widmete er sich auf der Universität Heidelberg dem Studium der Jurisprudenz. Am 18. November 1825 trat er als Auscultator bei dem Ober-Landesgericht in Breslau ein und am 18. März 1836 schied er bei dessen Übernahme des väterlichen Gutes aus dem Justizdienst. Im October 1840 wurde er als Kreis-Deputirter mit der Verwaltung des Landratsamtes zu Löwenberg betraut und später zum Landrat des betreffenden Kreises ernannt. Im Jahre 1851 erfolgte seine Ernennung zum Landrat und Polizei-Director zu Steblin. 1852 als Ober-Regierungsrath nach Görlitz versetzt, kam er 1855 als Ober-Regierungsrath und Diregent der ersten Abtheilung nach Potsdam und 1867 als Regierungs-Vize-Präsident nach Breslau. Seine Gemahlin, eine Gräfin zu Dobna, war ihm schon seit dem 9. November 1869 in die Ewigkeit vorangegangen.

** Breslau, 8. Mai. [Veränderung bei der Regierung zu Oppeln.] Das „N. Beuthener Stadtblatt“ schreibt: Wenn man umgehenden Gerüchten Glauben schenken darf, so bereiten sich in Bezug auf die leitende Stelle der Regierung zu Oppeln Veränderungen vor. Man glaubt, daß Herr H. gemeister eine andere wichtige Function übernehmen werde, sowie, daß Herr Solger in diesem Falle die nächste Anwartschaft auf die Oppelner Stelle besitzt. [Im Schönau-Hirschberger Wahlkreise] hatte bei der letzten Reichstagswahl der verstorbenen national-liberalen Abg. Dr. Tellkampf mit 6000 Stimmen über die 4000 Stimmen der Conservativen und Ultramontanen gesiegt. Von liberaler Seite wird jetzt bestmöglich für die notwendig gewordene Nachwahl Dr. Georg von Bunsen aufgestellt, den, wie schon erwähnt, die unter dem Patronat zweier Landräthe operierenden Agrarier als „Gründer“ bekämpfen. Mit Bezug auf den letzteren Vorwurf geht der „Bosc. Ztg.“ nun folgendes Schreiben zu:

Berlin, den 4. Mai 1876. Geehrter Herr Redacteur! Ihr Correspondent aus Schlesien erwähnt in seinem Briefe vom 3. d. M. Nr. 104 Ihre geschätzte Zeitung, das Blatt der conservativen Agrarier, in welchem der Candidat der liberalen Partei, Herr Dr. Georg von Bunsen, als „Gründer“ der Centralbank für Genossenschaften angegriffen und verdächtigt wird. Ich bin es der Ehre des Mannes und der Wahrheit schuldig, folgendes zu erklären: „Als ich im Mai 1871 die Centralbank für Genossenschaften begründete, hat Herr Dr. Georg von Bunsen, den ich 1869 bei der Organisation des Berliner Altveterins für Obdachlose lennen zu lernen die Ehre und die Freude hatte, auf meinen, ihm wiederholte ausgesprochenen Wunsch, sich bei der Beratung und Feststellung des ersten Statutes dieser Gesellschaft beteiligt und, als Freund und Förderer des Genossenschaftswesens, seinen Namen unter den Projekten gesetzt, in welchem zur Bezeichnung von Aktien al pari für die Centralbank für Genossenschaften aufgestellt wurde. Vorher hatte Herr v. Bunsen aber ausdrücklich erklärat, daß er weder selbst Aktien zeichnen, noch ein Mandat als Aufsichtsrath dieser Gesellschaft annehmen werde. Derselbe stand auch nachher mit der Centralbank für Genossenschaften in keiner anderen Verbindung, als daß er ein Depositenconto ohne Credit unterhielt und über sein Guthaben für Chek-Ausweisung verfügte.“ Ich bitte ganz ergebenst diese Erklärung in einer der nächsten Nummern Ihrer geschätzten Zeitung aufzunehmen und meine aufrichtige Hochachtung genehmigen zu wollen. Gustav Thölde.

3 Noszdz O.-S., 5. Mai. [Unglücksfall. — Chausseebrücke.] Heute Morgen fiel der Ladearmstheuer W. auf dem Verbindungsgeleise der Lübars-Brücke beim Rangieren so unglücklich von dem Wagen herab, daß ihm der linke Arm überfahren wurde. Die schnell herbeigerushen Arzte nahmen die Amputation des Gliedes vor und konnte der Verunglückte befreit weiterer Peile bereit gestellt werden. — Unfall der in einem früheren Referat erwähnten allzeit gehofften Chausseelinie Laurahütte-Wilhelminenhütte, welche den Ort Noszdz in seiner ganzen Länge durchzogen und unser trockenes Land noch trostlosen Wege-Calamitäten ein Ende gemacht hätte, hat der Kattowitzer Kreisstag den Ausbau der Linie Barowitz-Sawodz zur Verbindung unserer Ortschaften mit der Kreisstadt beschlossen. Diese Linie kommt vorläufig in nur sehr geringem Maße unserem Orte zu Nutze, und bleibt jene andere, die unsere Dorfstraße ausspielen würde, immer noch brennendes Bedürfnis.

[Not

raf gestern Abend gegen 8 Uhr von Freistadt hier ein und nahm im Hotel „Deutsches Haus“ Quartier. Bald nach erfolgter Ankunft brachten die Musikköre der Posen'schen Infanterie-Regimenter Nr. 58 und 59 dem Herrn General eine Abendmahl. Heute Vormittag X 9 Uhr begann die Inspection der hier garnisonirenden Bataillone des Pol. Infanterie-Regimentes Nr. 58 und 59; das erste Bataillon des jetzt genannten Regiments machte den Anfang, diesem folgte das zweite Bataillon 58. Regiments und schließlich das erste Bataillon derselben Regiments. Die Bataillone haben sich solche Anerkennung erungen, daß sie vom Herrn General belohnt wurden.

△ Ratiob. Der „Oberschl. Ans.“ berichtet: Dem Postwagen, welcher sich in dem am 2. Mai Mittags von hier nach Leobitz abgehenden Zuge befand, drohte eine grosse Gefahr, welche durch die Umsttze des begleitenden Postbeamten F. gegeben wurde. Derselbe bemerkte nmlich in dem Raume, welcher zur Aufstellung der Padiete dient, einen sich immer strker entwidelnden Rauch, und sand nach nherer Untersuchung, da der selbe einem Polstule entstrote, welches wahrscheinlich brennbare Stoffe enthielt. Er entfernte das in Brand gerathene Paket sofort aus der Nhe der brigen Stcke und hatte vor Abschaff des Zuges noch so viel Zeit, um das gefhrliche Objekt dem hiesigen Postamt zur nheren Untersuchung seines Inhalts wieder zuzustellen. Da die Befordierung feuergefhrlicher Gegenstnde nur unter Beschrnkungen mit der Post zulssig ist, so wird der Abfnder wohl wegen Verabschaltung der erforderlichen Voricht bei der Verpackung, sowie der unterlassenen richtigen Declaration zur Verantwortung gezogen werden, da er nicht nur seine eigene Postsendung, sondern einen ganzen Transport, ja sogar einen Eisenbahnzug gefrderd hat.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Proze Elias.

(Schl. Bericht.)

S-s. Beuthen O.S., 6. Mai. Durch die Depesche sind Sie bereits von dem Urteil des Gerichtshofes gegen die Hauptverbrecher in Kenntnis gesetzt. Es erbrigt nun noch der Vollstndigkeit wegen, Ihnen das Ausfhrlichere zu berichten.

Whrend der Zeit, die zwischen der Beratung des Gerichtshofes und der Publikation des Urteils verlief, schwlt die Menge vor dem Gerichtsgebude immer mehr an; ganz Beuthen scheint auf den Beinen zu sein, um wmiglich selbst Zeuge zu sein von der Verurteilung, oder sie mglichst rasch zu erfahren. Noch einmal konzentriert sich das ganze Interesse und Lagesgesprach auf jene 30 Ausserleuten vor dem Herrn Staatsanwalt; wie lange noch und der berlnische Kuberbauprmann wird ein Buchthausler geworden sein, der mit Pappo und Kleister hantirt (Elias hat die Buchbinderei gelernt) und von dem Niemand mehr kndigt.

Um 12½ Uhr erffnete der Prsident bei ausflltem Zuschauerraum die aufgehobene Sitzung und verliest die Strafurtheile, die spter vom Dolmetsch ins Polnische verdolmetszt werden. Sie lauteten vollstndig:

Elias ist wegen Mordes in zwei Fllen, qualifizierten Raubes, versuchten Raubes, schweren Diebstahls in 23 Fllen und versuchten schweren Diebstahls in 2 Fllen zum Tode und zu lebenslnglicher Buchthausstrafe verurtheilt.

Kolasinski wegen Mordes und schweren Diebstahls in 8 Fllen zum Tode und fnfzehn Jahren Buchthaus.

Die Wrobel wegen Anstiftung zum Mord und wissenschaftlichen Meineid zum Tode und 5 Jahren Buchthaus.

Mathyaszczyl wegen wissenschaftlichen Meineides zu 5 Jahren Buchthaus.

Manderla wegen schweren Diebstahls in drei Fllen zu 15 Jahren Buchthaus.

Ligischinski wegen schweren Diebstahls im Rckfalle, gewerbsmiger Hehlerei und Widerstandes gegen die Staatssgewalt zu 12 Jahren Buchthaus.

Lukas wegen schweren Diebstahls im Rckfalle zu 8 Jahren Buchthaus.

Studniak wegen schweren Diebstahls im Rckfalle und Hehlerei zu 4 Jahren Buchthaus.

Karwinski wegen schweren Diebstahls in 3 Fllen und Versuchten schweren Diebstahls zu 9 Jahren Buchthaus. ■■■

Die Karwinski wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 8 Jahren Buchthaus.

Cheleute Richter wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 8 Jahren Buchthaus.

Simon zu 8 Jahren Buchthaus.

Die Simon zu 3 Jahren Gefngnis.

Cheleute Przybylla wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 8 Jahren Buchthaus.

Cheleute Heitwer wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 8 Jahren Buchthaus.

Kaprol wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 6 Jahren Buchthaus.

Kolibus wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 6 Jahren Buchthaus.

Pach wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 3 Jahren Buchthaus.

Hajol wegen gewerbsmiger Hehlerei zu 7 Jahren Buchthaus.

Steber wegen einfacher Hehlerei zu 2 Jahren Gefngnis.

Berger wegen einfacher Hehlerei zu 3 Jahren Gefngnis.

Die Berger wegen einfacher Hehlerei zu 1 Jahr Gefngnis.

Glowa wegen einfacher Hehlerei zu 2 Jahren Gefngnis.

Wittwe Stevan wegen einfacher Hehlerei zu 1 Jahr Gefngnis.

Freigesprochen ist die Chefrau Stehr, Hajol und die Wittwe Socta.

Die Verlehung des Urteils macht auf die Angeklagten einen verschiedenen Eindruck. Whrend die meisten Frauen in lautes Weinen ausbrechen, oder sich noch mehr in ihr Tuch hullen, so da man sie nicht sehen kann, zeigen die Mnner Theilnahmlosigkeit und Ruhe. Elias thut, als ob ihn die ganze Sache nichts angehe, Ligischinski zukt hohnisch mit den Achseln und Kolasinski bleibt fidel und lchelt nach allen Seiten. Als er auch mit der Strafe der Landesverweisung belebt wird, meint er: „So ein Unsinne, erst lszen Sie mich und dann verweisen Sie mich aus dem Lande; da knnte ich mich in Sibirien oder Polen dann hchstens als Glckner melden!“ Kolasinski und Ligischinski (leichter fnglich sein Auftreten als Unverhmter an und endigte heute mit unendlichem Weinen als Memme) waren dem Publikum kfzig und kfzig zu zu erwartet.

Wenn man 14 Tage hindurch sich in ein und derselben Gesellschaft befindet und Gelegenheit hatte, die einzelnen Personen besser, als sonst in Jahren kennen zu lernen, so ist es wohl nicht mehr als billig, einen etwas lnger und feierlicher Abschied von ihnen zu nehmen. Und so lieh es mir denn auch keine Ruhe, meine guten Freunde, besonders Kolasinski, nach Verkundigung ihres Urteils in ihren Zellen aufzuwachen. Es war mir dies besonders interessant, um den Eindruck zu beobachten, den die Verkundigung des Todesurteils wohl nachdrcklich verbraucht habe, weil in ihrer Zelle die Gefangenen mehr aus sich herausstretten und die Stumpfheit, die sich im ersten Augenblide auf ein niederschmetterndes Todesurteil kndigte, gewohntlich dann weicht.

Meiner Bitte um Erlaunnihs eines solchen Besuches kam Herr Kreisrichter Elsner in zuvor kommender Weise nach und begleitete mich sogar liebesswrdiger Weise selbst zu den einzelnen Gefangenen. Das Gefngnis ist durch einen Hofraum mit dem Gerichts-Gebude verbunden. Hochparterre logirten, wie mir scheint, die Damen, ober ihnen die Mnner. Die Zellen zu den einzelnen Zellen sind so schmal, da ein Gefangener, der im Gefngnis an Krperumfang etwas zunehmen wrde, nicht mehr hinausknne und unfreiwillig sein Leben dort beschließen mchte. Doch eine solche Eventualitt der vermehrten Krperspannung wird wohl kaum vorkommen.

Elias und Kolasinski, denn diesen galt zuerst mein Besuch, sind in 2 gegenuberliegenden und nur durch einen schmalen Corridor getrennten Zellen interniert.

Es war 6 Uhr, als wir in die Zelle des Elias traten. Er lag bereits entkleidet und mit einer wollenen Decke zugedeckt auf seiner Brust. Die Zellen an seinen Fhlen waren mit einer in die Wand reichenden Kette besetzt. Er verlor die Augen, als wir hineintraten, mein Fhrer aber ntigte ihn zum Liegeableiben. Elias zeigte sich durchaus erschpft und abgespannt, auerdem aber so ruhig und gesakt, da Niemand annehmen konnte, fiber diesen Mann sei vor wenigen Stunden ein Todesurteil aussprochen worden. Mein Fhrer unterhielt sich in cordialer Weise mit ihm und Elias antwortete in gebrochenem Deutschem ohne eine Spur von Haß oder Berger: „Ach, wenn ich doch bald in's Buchthaus kame, damit ich los werden kann diese Fesseln, die sind so schwer.“ (Die Gefangenen sind von sehr starkem Eisen und grossem Gewicht.) Die Nichtigkeitsbeschwerde will er nicht einlegen: „Es nutzt doch nichts.“ Dann meinte er: „Ach, lieber doch bald sterben, als dann im Buchthaus sitzen fr immer. Aber fr mich ist alles egal, aber glauben Sie mir, die Andern was Sie auch haben verurtheilt, sind unschuldig. Der Kolasinski, die arme Wrobel und der Mathyaszczyl.“ So wie viele Franzosen noch jetzt annehmen, da sie nur durch Vertraulichkeit den Krieg verloren hatten, so bleibt Elias dabei stehen, durch falsche Zeugenaussagen ums Leben getrieben zu sein: „Ach, die Zeugen, das waren falsche Menschen, die haben so alles gebracht in das Ungld.“ — Aber Elias, meinte mein Fhrer, „es ist doch Alles bewiesen!“ — „Ach, was“, erwiderte Elias, „das Gericht glaubt ja Alles und dann haben sie alle von das Gericht blt gewesen, weil ich in die Pfandskammer im Gericht eingebrochen bin, sonst hatten sie mich nicht so verurtheilt.“ (!) — Auf die Mitgeklagten hinweisen, auert er bedauernd: „Ach, nein, das sind doch so Bielle, was so schwer sind bestraft worden.“ Als ihm bemerkte wurde, ob er wisse, da sein Bruder Johann verfolgt wurde, meinte er: „Ach, mein armer Bruder, was wollen sie von ihm,

was nicht einmal hat einen ganzen Rock anzuziehen.“ — Wie aus seinen Ausfhrungen hervorgeht, halt er sich des Wrobel'schen Mordes wohl fr schuldig, dagegen der brigen und der meisten schweren Diebstahle fr nicht-schuldig.

Als ich ihn fragte, ob er denn wisse, da ich fr eine Zeitung schreibe, sagte er: „Ja, ich habe gesehen, da Sie so viel geschrieben haben, fr was aber habe ich nicht gewusst, aber das ist Unsinn, da viele Menschen (Zuschauer) da sind und diese machen so viel Aufhebens von der Geschichte.“ Er grste freundlich, als wir uns entfernten. — Wir gingen zu Kolasinski. Er lag ebenfalls, aber noch angelteid auf der Brust, stellte sich jedoch in Poitur, als wir hineinkamen, begrhte uns lchelnd und reichte mir die Rechte: „Ah, guten Abend.“ „Dan, wie knnen Sie den Herrn“, meinte mein Fhrer: „Ah, das ist ja der, der unsere Snde aufgeschrieben hat.“ — Kolasinski spricht lebhaft und in einem fließenden Polnisch und ist voller Humor. Er scheint, wie schon Elias der Ueberzeugung zu sein, da ein Todesurteil in Preußen doch nicht mehr vollstrect wird. „Auf den Herrn Kreisrichter bin ich nicht bse“, meinte er, „wenn Sie auch manchmal die Beugen erst so lange (Handbewegung des Drohens) haben, bis sie zu unserem Ungunsten ausgesagt haben, aber die Beugen, die sichtbaren Menschen.“ — Auch er, wie Elias scheint, trocken er weiz, was er alles dem Unteruchungsrichter zu verdonnen hat, auf diesen durchaus keinen Hass geworfen zu haben, sondern spricht mit ihm zutraulich und offen, wie mit dem besten Freunde. — Die Nichtigkeitsbeschwerde will auch er nicht einlegen; denn: „Wenn's hier gut gemacht ist, dann ist's aus.“ Er macht sich, wie schon frher, ber die Art seiner Strafe lustig und fragt lachend: „Sagen Sie mir nur, wie kann man drei Mal bestraft werden?“ Erst schneidet sie mit den Kopf ab, dann soll ich wohl den Kopf unter'm Arm meines Buchthausstrafe abziehen und schlielich weist man mich noch aus Preußen raus, ohne Kopf wird man mich auch in Polen oder Sibirien nicht brauchen knnen!“ — Als ich ihm sagte, wenn er sich im Buchthaus gut fhrt, kann er hoffen, einmal bei einer Amnestie begnadigt zur werden, meinte er: „Ach was, als ich schon einmal im Buchthaus lag, passierte auch so was, aber nur zwei wurden rausgelassen, die Anderen konnten ihnen nur nachzudenken. Nein, davon kann man sich nicht verlassen.“

Aber die schnen Mdchen werden Sie doch, wenn Sie das ganze Leben im Buchthaus zubringen, vermissen“, meinte ich.

„Ach was“, erwiderte er, „ich mach mir nicht viel aus den ganzen Frauen, ich bin nicht so wie Elias, der immer wenigstens 16 Geliebte haben muhte.“

Als wir uns entfernten, grste Kolasinski wiederhol und sehr freundlich. Die Wrobel hatte sich ebenfalls schon zu entkleiden angefangen. Sie fhlte sich vollkommen unschuldig; sie htte keine Ffe gehabt, da das Urteil so rsch gesltzt wurde, sie htte noch 9 Entlastungszeugen in petto. Nicht die Gewissensbisse und das Schulbewußtsein hatten sie fr niedergestellt und auerlich heruntergebracht, sondern der Gram um ihren Mann, den sie immer geliebt hat und an den sie noch jetzt mit großer Liebe denkt. Mit Elias htte sie sie in einem intimen Verhtnisse gestanden.

Das Bild, das uns in der Nebenzelle, in der die alte Richter mit ihren Tchtern, der Karwinski und der Przybylla entgegentrat, war wrdig, von einem Maler erfaht und als Pendant zu dem bekannten Bilde „Muttergott“ wiedergegeben zu werden. Eine alte Mutter mit ihren beiden Tchtern die Seligkeit des Zusammenseins im Gefngnis geniehend, alle wegen desselben Verbrechens angeklagt und bestraft, ist das nicht ein schner Vorwurf! Die alte Richter schluchte bestig: „Ja, die Kleineren, wie wir sind, bestrafen sie und die Groben lassen sie laufen.“ Beide Tchter trsteten sie. Sie sind natrlich smmlich unschuldig und nur aus Rache von den beiden „Krabbens“ in's Ungld gefhrt.

Die Karwinski, eine 28jhr. Frau, die noch jetzt nach langer Haft Spuren von Schnheit aufweist und in deren blassem Gesicht das groe, schwarze Auge glnt, schien sich brigen bald getrostet zu haben. „Es ist so schlimm, meinte sie, nach 8 Jahren komme ich heraus und lebt mein Mann dann nicht mehr, so betrachte ich wieder.“ — Mit diesem Besuch war meine Aufgabe als Interviewer beendet und wir traten aus der dumpfen Gefngnisluft ins Freie.

Es erbrigt nun noch — und es ist dies nichts mehr als eine Pflicht der Billigkeit — als Epilog zu diesem Proze auf die Hauptfaktoren hinzuweisen, die bei diesem mitgewirkt und ihm seine Gestaltung gegeben haben. Da ist es vornehmlich der Untersuchungsrichter, Kreisrichter Elsner, der die solide und feste Grundlage zu dem Proze in allen seinen Stadien lieferte. Durch volle sechs Monate hin fhrte er mit unermindlicher Geduld und Ausdauer die complicitc Untersuchung, die durch ihre Sorgfalt fast nichts unaufgeflkt liest oder den offenslichen Verhandlung zur Entfaltung verliebt. Aus dem beraus reichhaltigen Unteruchungsmaterial hat nun der Staatsanwalt Grashof die juristischen Momente herausgehoben und zu einer musterhaften Anklagefrcht zusammengestellt. Den Schlf seiner Ttigkeit in diesem Proze bildete das glnzende und die Angeklagten niederschmetternde Plaidoyer. Wesentlich untersttzt wurden beide, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, durch die Prfidenten dieser Schwurgerichtsperiode, Herrn Kreisgerichtsdirектор Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl abgemessenes Verdict geliefert. Ihr Obmann war Berginspector Rothkegel. Die Zusammenziehung des Gerichtshofes war, wie ich jetzt am Schlf hinzuge, folgende: Kreisgerichts-Director Dr. Zweig aus Rybnik, der diesen Riesenproze mit auerordentlicher Umft und ohne Erhopfung leitete und durch die Krze und Prcision seiner Methode die Verhandlungen sich in nur mglichster Schnelligkeit abspielen lieb. Das Kurze und doch in Alles eingehende Rejum, welches dem Belastenden und Entlastenden, den Antragen und Ansichten des Staatsanwalts und der Verhdigter erlichend Erwahrung that, bot fr das folgende Verdict der Geschworenen die beste Unterlage. Diese selbst sind den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer gefolgt und haben dann nach eingehender Beratung ein na allen Seiten hin befriedigendes und wohl ab

